

**Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg
vom 23.09.1991
i.d.F. vom 10.04.2017
(In Kraft getreten: 11.06.2017)**

Aufgrund von § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 33 Abs. 1 des Hamburgischen Ärztegesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I vom 25. Mai 1978, S. 152 ff, zuletzt geändert am 09. September 2003 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 463, 468), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Hamburg am 23.09.1991 die folgende Gebührenordnung beschlossen, die die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit am 22.10.1991 genehmigt hat.

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Ärztekammer erhebt Gebühren
 - a) für Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt,
 - b) im Rahmen der Durchführung der Berufsausbildung in den Assistenzberufen,
 - c) für das Tätigwerden der Ethik-Kommission und der Geschäftsstelle der Ethik-Kommission,
 - d) für von der Ärztekammer Hamburg durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen,
 - e) für das Verfahren zur Erlangung von Weiterbildungsbezeichnungen sowie zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen,
 - f) für das Tätigwerden der Ärztlichen Stelle Hamburg zur Qualitätssicherung in der medizinischen Röntgendiagnostik, Strahlentherapie einschließlich Röntgentherapie und der Nuklearmedizin (Ärztliche Stelle),
 - g) für die Durchführung von Strahlenschutzkursen für medizinisches Assistenzpersonal,
 - h) zur Prüfung und Überwachung der Qualitätssicherung im ärztlichen Labor (Kontrollmessungen, Ringversuche)
 - i) für die Inanspruchnahme der Kommission „Reproduktionsmedizin“
 - j) für die Inanspruchnahme der Kommission Lebendspende
 - k) zur Prüfung und Überwachung des Bluttransfusionswesens nach dem Transfusionsgesetz
 - l) für die Inanspruchnahme der Prüfungskommission zur Überprüfung des Kenntnisstandes im Approbationserteilungsverfahren nach der Bundesärzteordnung / Approbationsordnung
 - m) für die Inanspruchnahme der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik Nord.
 - n) Für die Inanspruchnahme der Prüfungskommission zur Feststellung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst,
2. wer Einrichtungen der Ärztekammer in Anspruch nimmt.
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird – soweit ein Antrag gestellt wird – bei Antragstellung, im Übrigen bei Vornahme der Amtshandlung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gesamtschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Sonderregelungen für Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Ein gebührenfreier Rücktritt von der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist nur bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen möglich. Bei einem späteren Rücktritt wird die Hälfte der Gebühr für die Veranstaltung, mindestens jedoch 25,-- Euro erhoben, wenn nicht Ersatz gestellt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. schwerer Krankheit oder dem Tod naher Angehöriger, kann von der Festsetzung einer Gebühr gem. Satz 2 abgesehen werden; bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr für einen Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung gem. Ziff. 4.2 sowie für das Widerspruchsverfahren gem. Ziff. 4.5 der Anlage zu § 1 wird abgesehen, wenn die Fortbildungsveranstaltung kostenfrei und ohne finanzielle Unterstützung Dritter angeboten wird und der Antrag von einer Klinik oder Praxis, einem Verband, einer Fachgesellschaft oder einem Institut gestellt werden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei denen die Ärztekammer Hamburg Mitveranstalter ist. Bei Übersendung von Teilnahmelisten an die Ärztekammer wird für das elektronische Einlesen je nach Aufwand eine Gebühr erhoben.

§ 6 Stundung, Ratenzahlung, Erlass

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Ärztekammer in besonderen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen oder Ratenzahlung bewilligen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. schwerer Krankheit oder Tod naher Angehöriger, kann von der Festsetzung der Gebühr für die Absage einer Weiterbildungsprüfung (Ziff. 2.1c) des Gebührenverzeichnisses) abgesehen werden.
- (2) Der Vorstand kann bei einzelnen Fortbildungsveranstaltungen Gebührenermäßigungen für arbeitslose Ärzte und geringverdienende Ärzte vorsehen.

§ 7 Mahnung/Beitreibung

- (1) Für die Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg beigetrieben.

§ 8 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Hamburg der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Hamburg oder bei der Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Beitrag dem Konto der Ärztekammer Hamburg gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 9 Säumniszinsen

Die Erhebung von Säumniszinsen richtet sich nach dem Hamburgischen Gebührengesetz.

§ 10 Verjährung

Die Verjährung der Gebührenforderung richtet sich nach dem Hamburgischen Gebührengesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Anlage zu § 1 Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

| | | |
|-----|---|----------------------------|
| 1.1 | Ausstellung des Fachkundenachweises „Strahlenschutz“ (Radiologie/Nuklearmedizin) | 75,00 Euro |
| 1.2 | Nachweis Teleradiologie | 50,00 Euro |
| 1.3 | Zweitfertigung von Arztausweisen und Urkunden | 10,00 Euro |
| 1.4 | Mahngebühren | 3,00 bis 30,00 Euro |
| 1.5 | Kopie je Seite | 0,30 Euro |
| 1.6 | Aufbewahrung von Arztunterlagen pro Patient pro Arztpraxis höchstens | 1,00 Euro 1.500,00 Euro |

2. Gebühren für die Verfahren zur Erlangung von Weiterbildungsbezeichnungen sowie zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen gem. Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte (WBO)

| | | |
|-----|---|-------------|
| 2.1 | Antrag auf Zulassung zur Prüfung zur Erlangung einer Weiterbildungsbezeichnung | |
| | a) je Antrag | 250,00 Euro |
| | b) Wiederholungsprüfung | 125,00 Euro |
| | c) Absage eines Prüfungstermins nach Erhalt der Ladung | 50,00 Euro |
| 2.2 | (gestrichen) | |
| 2.3 | Ausstellung eines Zeugnisses „Facharzt für Allgemeinmedizin“ gem. § 13 a Abs. 8 HÄG | 100,00 Euro |
| 2.4 | Bestätigung über die formale oder inhaltliche An- erkennung von Weiterbildungszeiten | |
| | a) Tätigkeiten im Inland (formal) | 75,00 Euro |
| | b) Tätigkeiten im Ausland | 150,00 Euro |
| | c) Gleichwertigkeit gem. § 10 WBO | 150,00 Euro |

Diese Gebühren werden für Kammerangehörige auf die Gebühr gem. Ziff. 2.1 angerechnet, soweit die Bestätigung von der Ärztekammer Hamburg ausgestellt worden ist.

| | | |
|-----|--|-------------|
| 2.5 | Befähigungsnachweis verkehrsmedizinische Be- gutachtung | 50,00 Euro |
| 2.6 | Umschreibung einer EU-Facharztanerkennung | 50,00 Euro |
| 2.7 | Erfolgreiche Durchführung von Widerspruchs- verfahren | 150,00 Euro |
| 2.8 | Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis | |
| | a) je Arzt und Antrag bzw. Anhebungs- antrag | 100,00 Euro |
| | b) Anerkennung als Weiterbildungsinstitut je Antrag | 125,00 Euro |
| | c) Neuerteilung b. Wechsel der Weiterbildungs- stätte je Antrag | 35,00 Euro |

| | | |
|-----|--|-------------|
| | d) Begehung zusätzlich | 100,00 Euro |
| 2.9 | Anerkennung psychologischer Psychotherapeuten als Supervisor | 50,00 Euro |

3. Gebühren für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten

| | | |
|-----|---|-------------|
| 3.1 | Eintragung des Berufsausbildungsvertrages Bei Auflösung des Ausbildungsverhältnisses vor Beginn der Zwischenprüfung werden 100,00 Euro, bei Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Beginn der Abschlussprüfung 50,00 Euro erstattet. | 150,00 Euro |
| 3.2 | Wiederholungsprüfung | 50,00 Euro |
| 3.3 | Zulassung zur Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 des BBiG vom 23.03.2005 (BGBl.I, S.931) in der jeweils geltenden Fassung | 50,00 Euro |
| 3.4 | Prüfung erwerbsbiographischer Voraussetzungen für die Zulassung zur Umschulungs-Abschlussprüfung | 50,00 Euro |
| 3.5 | Gebühr für Umschulungs-Zwischenprüfungen | 50,00 Euro |
| 3.6 | Gebühr für Umschulungs-Abschlussprüfungen | 50,00 Euro |

4. Gebühren für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg und Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

| | | |
|-----|--|----------------------------|
| 4.1 | Fortbildungsveranstaltungen Rahmengebühr pro Veranstaltung / Seminar / Kolloquium je Teilnehmer | 20,00 bis 3.000,00 Euro |
| 4.2 | Antrag auf Anerkennung einer kostenpflichtigen und / oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen je Antrag | 50,00 bis 1.300,00 Euro |
| 4.3 | Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltungen für Medizinische Fachangestellte / Arzthelfer/-innen je Antrag | 50,00 Euro |
| 4.4 | Ausstellung eines Fortbildungszertifikates für für Medizinische Fachangestellte / Arzthelfer/-innen je Antrag | 10,00 Euro |
| 4.5 | Erfolglose Durchführung von Widerspruchs-Verfahren | 100,00 Euro |
| 4.6 | Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern gem. § 10 FBO a) im 1. Jahr der Anerkennung b) in den Folgejahren je | 500,00 Euro 300,00 Euro |
| 4.7 | Einlesen von Teilnahmelisten für Veranstalter, die an dem elektronischen Erfassungsverfahren nicht teilnehmen: Je Liste ab 15 Teilnehmer / je Blatt | 5,00 Euro |
| 4.8 | Einbeziehung externer Gutachter | 500,00 bis 1.000,00 Euro |

5. Gebühren für die Inanspruchnahme der Ethik-Kommission und der Geschäftsstelle der Ethikkommission

| | | |
|-----|---|--|
| 5.1 | Klinische Prüfung /Erstberatung durch die federführende Kommission (AMG/MPG) a) monozentrisch je Antrag b) multizentrisch je Antrag Gebühr ist abhängig von der Zahl der beteiligten | 1.750,00 Euro 2.500,00 bis 7.000,00 Euro |
|-----|---|--|

Ethikkommissionen und Prüfzentren

| | | |
|------|---|-----------------------------|
| 5.2 | IIT - Investigator Initiated Trial | 500,00 Euro |
| 5.3 | Einbeziehung externer Gutachter | 500,00 bis 1.000,00 Euro |
| 5.4 | Klinische Prüfung / Änderungen / federführende Kommission (AMG/MPG) | |
| | a) monozentrisch je Antrag | 400,00 Euro |
| | b) multizentrisch je Antrag | 500,00 bis |
| | Gebühr ist abhängig von der Zahl der beteiligten Ethikkommissionen und Prüfzentren | 1.500,00 Euro |
| | c) nicht substantiellen Änderungen | 200,00 Euro |
| | d) Nachmeldung / Neubewertung von Prüfzentren je Prüfzentrum | 200,00 Euro |
| | e) Nachmeldung je Prüfer je Prüfzentrum | 50,00 Euro |
| | f) Abmeldung je Prüfer je Prüfzentrum | 50,00 Euro |
| 5.5 | Klinische Prüfung / Sicherheitsberichte (AMG/MPG) | |
| | a) Vorlage monatlicher/jährlicher Sicherheitsberichte | 150,00 Euro |
| | b) Beratung von Sicherheitsberichten in der Kommission | 500,00 Euro |
| 5.6 | Mitteilung über Beendigung / Abbruch / Aussetzen einer klinischen Prüfung (AMG/MPG) | 50,00 Euro |
| 5.7 | Einreichen des Abschlussberichts (AMG/MPG) | 50,00 Euro |
| 5.8 | Klinische Studie / Erstberatung | |
| | a) Beratung je Antrag | 500,00 Euro |
| | b) substantielle Änderung je Antrag | 200,00 Euro |
| 5.9 | Klinische Prüfung / Erstberatung durch beteiligte Kommission (AMG/MPG) | |
| | a) Beratung je Antrag | 450,00 Euro |
| | b) Bewertung je weitere Prüfstelle | 200,00 Euro |
| 5.10 | Klinische Prüfung / Änderungen / beteiligte Kommission (AMG/MPG) | |
| | a) substantielle Änderung | 200,00 Euro |
| | b) nichtsubstantielle Änderung | 100,00 Euro |
| | c) Nachmeldung/Neubewertung je Prüfzentrum | 200,00 Euro |
| | d) Nachmeldung je Prüfer | 50,00 Euro |
| | e) Abmeldung je Prüfer / Prüfzentrum | 50,00 Euro |
| 5.11 | Klinische Studie / Nachberatung Beratung je Antrag | 250,00 Euro |
| 5.12 | Einreichung revidierter Studienunterlagen für alle Studientypen je Antrag | 50,00 Euro |
| 5.13 | Herstellung von Kopien | |
| | a) Grundgebühr DIMDI-Download | 20,00 Euro |
| | b) je Kopie | 0,30 Euro |

6. Gebühren für die Inanspruchnahme der Bibliothek des Ärztlichen Vereins

| | | |
|-----|--|------------|
| 6.1 | Für das Überschreiten der Leihfrist | |
| | a) je Öffnungstag und Medium (außer CD-ROM und Video) | 0,50 Euro |
| | b) je Öffnungstag für CD-ROM und Video | 0,50 Euro |
| | Höchstgebühr für das Überschreiten der Leihfrist je Medium | 50,00 Euro |
| 6.2 | aufgehoben | |
| 6.3 | Wiederbeschaffungspauschale bei Ersatzbeschaffung je Medium | 20,00 Euro |
| 6.4 | Vorbestellungen je Einheit | 0,75 Euro |
| 6.5 | Fotokopien (Selbstbedienung m. Zählstecker) je Seite | 0,10 Euro |
| 6.6 | Auslagenersatz für Medline-Recherchen | |
| | a) je ausgedruckte Seite | 0,20 Euro |
| | b) Download inklusive Diskette | 2,00 Euro |
| 6.7 | Gebühr für die Erstaussstellung eines Leseausweises | 2,00 Euro |
| 6.8 | Gebühr für die Zweitausfertigung eines Leseausweises | 10,00 Euro |

(Leistungen nach Ziffern 6.4. bis 6.8. sind für Mitglieder der Ärztekammer Hamburg kostenfrei)

7. Gebühr für die Prüfung und Überwachung der Qualitätssicherung im ärztlichen Labor (Kontrollmessungen und Ringversuche)

pro Einrichtung oder Praxis jährlich 30,00 Euro

8. Gebühr für die Maßnahmen der Qualitätssicherung als Ärztliche Stelle nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) und der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) in der jeweils geltenden Fassung

Die Gebühr wird als Jahrespauschale erhoben

| | | |
|----|--|--------------------------------|
| 1. | je Röntgenstrahler | 200,00 Euro |
| 2. | ab 4 Gammakameras (Köpfe) für die Diagnostik einschließlich Therapie | 1.500,00 Euro 3.000,00 Euro |
| 3. | ab 2 Gammakameras (Köpfe) für die Diagnostik einschließlich Therapie | 1.000,00 Euro 2.000,00 Euro |
| 4. | ab 1 Gammakamera (Kopf) für die Diagnostik einschließlich Therapie | 500,00 Euro 1.000,00 Euro |
| 5. | je Anwendungsform (z.B. Radiochirurgie, Markierung mit Nukliden etc.) ohne Gammakamera-Betrieb | 500,00 Euro |
| 6. | 1 Linearbeschleuniger incl. Zubehör | 2.000,00 Euro |
| 7. | 2 Linearbeschleuniger incl. Zubehör | 3.000,00 Euro |
| 8. | ab 4 Linearbeschleuniger incl. Zubehör | 4.000,00 Euro |
| 9. | je Therapieform | 1.000,00 Euro |

- 9. aufgehoben**
- 10. Gebühr für die Inanspruchnahme der Kommission Reproduktionsmedizin**
- | | |
|--|-------------|
| 10.1 pro Antrag | 100,00 Euro |
| 10.2 Datenverarbeitung im Rahmen der Qualitätssicherung der Richtlinie zur Assistierte Reproduktion je Datensatz | 0,75 Euro |
- 11. Gebühr für die Inanspruchnahme der Kommission Lebendspende**
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| 11.1 pro Antrag | 1.250,00 Euro |
| 11.2 Absage einer Explorationssitzung | 200,00 Euro |
- 12. Gebühren für die Prüfung und Überwachung des Bluttransfusionswesens nach dem Transfusionsgesetz**
- | | |
|--|-------------|
| 12.1 Je Krankenhaus pro Jahr | 500,00 Euro |
| 12.2 Zertifizierung eines Transfusionsbeauftragten/ Transfusionsverantwortlichen | 25,00 Euro |
- 13. Gebühr für die Inanspruchnahme der Prüfungskommission zur Überprüfung des Kenntnisstandes im Approbationserteilungsverfahren nach der Bundesärzteordnung / Approbationsordnung**
- | | |
|--|-------------|
| 13.1 Mündliche Prüfung je Antragsteller | 400,00 Euro |
| 13.2 Mündlich-praktische Prüfung je Antragsteller | 750,00 Euro |
| 13.3 Absage eines Prüfungstermins nach Erhalt der Ladung | 150,00 Euro |
- 14. Gebühr für die Inanspruchnahme der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik Nord**
- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| Pro Antrag je nach Beratungsaufwand | 1.500,00 bis 3.000,00 Euro |
|-------------------------------------|----------------------------|
- 15. Gebühr für die Inanspruchnahme der Prüfungskommission zur Feststellung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse**
- | | |
|--|-------------|
| 15.1 Mündliche Prüfung je Antragsteller | 450,00 Euro |
| 15.2 Absage eines Prüfungstermins nach Erhalt der Ladung | 150,00 Euro |